

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5.—
 Vierteljährl.: Fr. 2 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für America Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Petitzelle
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Zur Beachtung.

Auf den ausdrücklichen Wunsch der "französischen Kommission" wurde in Folge eingetretener Verhältnisse die **französische Sitzung** vom 19. auf den 20. August Abends verlegt und daher das **Festprogramm** in folgender Weise abgeändert:

Programm

der
Jahresversammlung u. Wallfahrt
 des
Schweizerischen Pius-Vereins
in Zug
 den 19., 20. u. 21. August 1873.

Dienstag den 19. August.

Nachmittags 6 Uhr: Erste Sitzung des Central-Comites im Gasthause zur Traube (Altstadt Untergasse)

Mittwoch den 20. August.

Vormittags 8 Uhr: Seelamt für die verstorbenen Mitglieder des Vereins in der St. Oswaldskirche. Sodann **Erste Generalversammlung** in der St. Michaelskirche. Begrüßung. Dessen öffentliche Vorträge.

Mittags 12 Uhr: Einfaches Mittagessen im Gasthof zum Ochsen.

Nachmittags 2 Uhr: Zweite Generalversammlung in der St. Michaelskirche. Dessen öffentliche Vorträge.

Nachmittags 4 Uhr: Vereinsitzung zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und sodann

französische Sitzung (Vorträge und Referate in französischer Sprache).

Abends wird in der Capuziner- und St. Oswaldskirche den Vereinsgliedern Gelegenheit zum Empfang des hl. Bußsakraments gegeben.

8 Uhr: Gottesdienst in der St. Oswaldskirche vor ausgefaktem Hochwürdigsten Gute.

Donnerstag den 21. August.

Morgens 6 Uhr eine hl. Communionmesse in der St. Oswaldskirche und gemeinsame Communion während derselben.

Vormittags 8 Uhr: Deutsche Festpredigt und nachher Pontificalamt in der St. Michaelskirche. Nach Vollendung des feierlichen Gottesdienstes ebendasselbst

Dritte Generalversammlung: Dessen öffentliche Vorträge.

Schlusswort und Schlussandacht mit Absingung eines gemeinsamen kirchlichen Liedes.

Mittags 1 Uhr: Festessen im Gasthof zum Hirschen und freundschaftliche Unterhaltung.

Abends 4 Uhr: Besichtigung der Merkwürdigkeiten der Stadt Zug und Umgebung.

Luzern, im August 1873.

Im Auftrag des Central-Comites:
Der Vorstand.

Returs der katholischen Großräthe aus dem bernerischen Jura

(Schluß.)

Die katholische Bevölkerung des Jura hat also von ihrer Regierung nichts zu erwarten. Und doch kann die anormale Lage, welche die Suspension des gesamm-

ten jurassischen Klerus geschaffen hat, nicht länger fortbestehen.

Die unterzeichneten Großräthe wagen es zu sagen, daß, indem sie die Bundesbehörde, welche die genaue Einhaltung der Verträge und der constitutionellen Garantien zu überwachen hat, um Schutz anrufen gegen die Gewaltakte der berner. Regierungsbehörden, sie die Organe der öffentlichen Meinung im Jura sind. Nach den großen Manifestationen von Kennendorf und Saignelegier den 24. Mai, und von Bruntrut vom 22. Juni, darf Niemand behaupten, daß die öffentliche Meinung im kathol. Jura nicht einmütig und energisch die bedauernswerthen Maßregeln reprobiere, welche eine friedliche Bevölkerung von 65,000 Seelen vollständig außer das Gesetz stellen, indem dieselben sie der ersten und nothwendigsten Freiheit beraubt, der Freiheit, Gott nach den Vorschriften ihrer Religion anzubeten.

In vollem Vertrauen auf die höchst unparteiische Gesinnung und Billigkeit der obern Behörde ziehen sie ihre Schlussfolgerung, daß es dem h. Bundesrathe und eventuell der eidgen. Bundesversammlung gefallen möge:

1) der Regierung des Kantons Bern vorläufig zu befehlen, daß sie die Gewaltmaßregeln gegen den jurassischen Klerus zurückziehe, wie sie von der Exekutivbehörde unter'm 18. März und 28. April 1873 beschlossen und unter'm 26. März 1873 vom Großen Rathe gutgeheißen worden sind;

2) zu cassiren und annulliren
 a. den Beschluß des Regierungsrathes vom 18. März 1873 betreffend die Suspension der 69 Pfarrer das kath. Juras und ihren Abberufungsantrag;

b. den Beschluß des Großen Rathes

des Kantons Bern vom 26. März 1873, welcher gutheißt

1. die Absetzung des Hochwft. Herrn Lachat, Bischofs von Basel, wie sie durch die Diözesanconferenz den 29. Jan. 1873 ausgesprochen wurde,
2. Die Suspension der 69 Pfarrer des kath. Jura und ihren Abberufungsantrag,
3. die Wegnahme der Civilregister und ihre Uebermachung an weltliche Beamte;

c. den Beschluß des Großen Rathes vom 29. März 1873, welcher provisorisch die Civilehe und die Ehescheidung einführt und das nur in den kathol. Bezirken des Jura.

Diese Schlussfolgerungen, basirt auf die durch die Mächte der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Abtretung des Bisthums Basel an den Kanton Bern im Jahre 1815 auferlegten Garantien, sowie auf den durch unsere Kantonal- und Bundesverfassung der kathol. Religion, ihrer Geistlichkeit und ihrem öffentlichen Gottesdienste verliehenen Schutz, haben keine weitere Entwicklung nöthig.

Die Unterzeichneten begnügen sich damit, die besondere Aufmerksamkeit des h. Bundesrathes auf der 1. Punkt dieser Schlussfolgerungen zu ziehen, der zum Zwecke hat, die suspendirten Pfarrer in ihren priesterlichen und pfarramtlichen Funktionen wieder einzusetzen und den öffentlichen Kultus wieder einzuführen, so wie er der katholischen Bevölkerung des ehemaligen Bisthums Basel garantirt ist.

Die Bundesbehörde wird nicht außer Acht lassen, daß die Vereinigungsurkunde vom 14. Nov. 1815 nichts Anderes ist, als die Vollziehung oder die authentische Anerkennung der durch die Erklärung des Wiener-Congresses vom 20. März 1815 bei Abtretung des Bisthums an die Schweiz gestellten Bestimmungen;

daß diese Vereinigungsurkunde ein bilateraler Vertrag zwischen dem Bisthum und dem Kanton Bern ist;

daß die Eidgenossenschaft selbst diesen Vertrag sanktionirt und dessen Stipulationen mit ihrer hohen Ratifikation versehen hat;

daß diese Ratifikation die souveräne

Garantie der Eidgenossenschaft impliziert, daß dessen wesentlichen Dispositionen genau und loyal vollzogen werden.

Es ist nicht möglich, daß die höhere eidgen. Behörde einer Kantonalregierung erlaube, die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes einer in der durch die Bundesverfassung den anerkannten christlichen Konfessionen erteilten Garantien inbegriffenen Religion, aufzuheben oder selbst ganz zu unterdrücken.

Nun aber ist die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes thatsächlich unterdrückt, wenn man fortfährt die kathol. Priester, so oft sie ihr Amt ausüben, zu Bußen zu verurtheilen, — wenn man fortfährt die Predigt der christlichen Lehre, die Unterweisung der Jugend zu verbieten, mit einem Worte, wenn die Feier der religiösen Ceremonien, die Spendung der Sakramente nicht mehr vorgenommen werden kann, ohne daß die Priester Strafen unterworfen werden, welche gar keinen gesetzlichen Charakter haben.

Die Wiedereinführung des katholischen Kultus im Jura ist für die schweizerische Eidgenossenschaft eine Ehrensache. Diese Wiedereinführung des kathol. Kultus ist aber nicht möglich, wenn die Bundesbehörde nicht die bernische Regierung zur Zurücknahme der Vollziehungsmaßregeln, welche dessen freie Ausübung hindern, verpflichtet.

Der h. Bundesrath wird bei Erwägung der diesem Rekurs zu Grund liegenden Motive begreifen, daß die Wiedereinführung des katholischen Kultus im Jura von dringender Nothwendigkeit ist. Die Bevölkerung leidet und die religiösen Bedürfnisse verlangen eine unverzügliche Befriedigung.

Man wird die jurassischen Katholiken nicht dazu verurtheilen, das Ende dieser traurigen Konflikte abzuwarten, deren Ausgang noch Niemand voraussehen vermag. Sofort muß den Kultusbedürfnissen Genüge geleistet und der freien Ausübung der kathol. Religion der rechtliche Schutz zu Theil werden.

Die Unterzeichneten hoffen, daß der h. Bundesrath sich beeilen werde, den legitimen Wünschen der katholischen Jurassier zu entsprechen.

Das walte Gott!

Im bern. Jura, Juni 1873.

sig. E. Folletôte, Adv.,

H. Kohler,

P. Prêtre,

Terrier, Notar,

Greppin, Henzelin,

V. Gouvernon, Beuret,

Macker, Not., J. Fleury,

Hennemann, Not., Kobetes,

Joliat, Burger,

Feune, Adv.

Die Staats Herrschaft über die Kirche in der Diözese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen

— ist der Titel einer Schrift, welche Hr. Fürspr. Amiet in Solothurn als neueste Frucht seines unermüdelichen Fleißes und seines unbeugbaren Rechtsinnes erscheinen läßt. Veranlaßt ist die Schrift durch die Antwort der Diözesanstände auf den Protest, welchen der Hochwft. Hr. Bischof von Basel seiner Zeit dem Bundesrath eingebracht hat. An den Bundesrath richtet auch Fürspr. J. Amiet vorliegende Rechtschrift, welche sich jedoch weniger in den Formen einer Proceßschrift als einer wissenschaftlichen Erörterung bewegt. Um auf den Inhalt einzutreten, will der Verfasser zunächst für die verschiedenen Fragen, um welche sich unser Kirchenstreit dreht, einen festen Rechtsboden gewinnen, den beide streitende Theile anerkennen und auf welchem sie die Entscheidung suchen müssen. In dieser Absicht werden die verschiedenen Theorien vorgeführt, nach welchen man in verschiedenen Zeiten das Verhältniß zwischen Kirche und Staat sich gedacht und entstandene Konflikte zu lösen versucht hat. Zunächst rügt Verfasser jene auch von den Diözesanregierungen geltend gemachte Auffassung, welche in dem Staat wie die einzige Quelle so auch den einzigen Träger der Rechte erkennen möchte, einen Standpunkt, auf welchem von einem Verhältniß zwischen Kirche und Staat überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, da hier der Staat allein übrig bleibt, weil er zuvor die Kirche vernichtet.

Von dieser Anschauung aus, als einem Produkt moderner Staats- und Rechts-

Philosophie und dem Gipfelpunkt staatlicher Ueberhebung, schaut der Verfasser zurück auf die früher jeweils herrschenden Theorien. Diese letzteren haben gegenüber dem modernen System den verhältnißmäßigen Vortheil, daß sie die Kirche doch nur bezogten, während dieses ihren rechtlichen Tod bedeutet. Sie anerkennen doch die Kirche noch als Trägerin und Quelle von Rechten, wenn sie auch ihre Rechtssphäre bald mehr bald weniger zu Gunsten des Staates einzuengen suchen. — Unter diesen früheren Theorien kommt zuerst das sogen. Territorialsystem zur Darstellung. Dessen Urheber, Grotius und Thomastius, gingen davon aus, der Staat entstehe durch Vertrag. In diesem Vertrag unterwerfen sich die Staatsgenossen der Staatsgewalt in allem, worin man sich überhaupt einer äußeren Gewalt unterwerfen kann, so auch in der äußeren Ordnung der Religionsübung. Auf diese Weise erhält der Staat eine Kirchengewalt. Das ganze System fällt dahin mit seinen Voraussetzungen, daß der Staat durch Vertrag entstehe, und daß der Kirchenverband mit dem Staatsverband zusammenfalle.

Ein anderes System ist das Collegialsystem. Es geht von der Reflexion über die Entstehung der Kirche aus. Die Kirche wird hienach als Collegium, Gesellschaft, erklärt und auf sie die Grundsätze angewendet, welche das römische Recht für Handels- und andere Erwerbsgesellschaften ausgebildet hatte. Die Kirche, mußte man daher annehmen, beruhe auf einem Gesellschaftsvertrage. Die Gesellschaft aber habe durch Vertrag die Kirchengewalt dem Landesherrn übertragen. So besitzt der Landesherr die Kirchengewalt nicht aus eigenem Recht, sondern als ein übertragenes fremdes Recht. Aber er besitzt sie doch. — Diese beiden letzterwähnten Systeme waren von deutschen Protestanten aufgebracht worden, die damit dem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegenkommen wollten, ein Prinzip zu haben, aus welchem man die protestantische Kirchenverfassung in organischer Weise gestalten könnte. Protestantische Fürsten nahmen diese Sätze ihrer Hofjuristen auf, behandelten darnach zunächst die protestantische Landeskirche und da sie später auch katholische Untertanen erhielten, auch die ka-

tholische Kirche. Ihr Beispiel lockte dann auch ihre katholischen fürstlichen Standesgenossen zu ähnlicher Praxis, für welche dann später der Febronianismus und Zosephinismus die juristische Formel und die rechtliche Weihe ausgemittelt hat.

An diese Systeme, welche staatlicherseits aufgebracht wurden, reiht dann die vorliegende Schrift unter dem Titel „das hierarchische System“ die Darstellung des hohen Ideals, welches die großen Päpste des Mittelalters besonders gegenüber den Hohenstaufen und Philipp dem Schönen aufgestellt haben.

Alle diese Systeme sind nur abstrakte Theorien, von einzelnen Denkern a priori ausgedacht, können daher nur für die Wissenschaft Bedeutung haben. Um auch für das praktische Staatsleben zu gelten, fehlt ihnen der Charakter der Objectivität und Positivität, der allem eignen muß, was als Norm für das Leben als Gesetz sich darstellen will. Diese Systeme sind daher, das ist der Schluß, zu welchem vorliegende Schrift bezüglich derselben gelangt, untauglich, um aus ihnen Rechte abzuleiten und Streitigkeiten zu entscheiden. Wir finden den gesuchten Rechtsboden in ihnen nicht. (Fortf. folgt.)



P. Benjamin, Kapuziner- Provinzial,

starb am 5. August abhin an einer längere Zeit dauernden Gedärmkrankheit zu Stans, wohin er von Dornach, auf der üblichen Visitationsreise begriffen, sich begeben hatte, und ward am 7. August in Begleitschaft vieler Ordensbrüder, zahlreichen Volkes und einer löbl. Abordnung ab Seite des Hochw. Stift Engelberg, der würdigen Pfarrgeistlichkeit und der hohen Regierung, derjenigen geweihten Erde übergeben, die auch vor 22 Jahren seinen ältern Bruder, P. Nazar, aufgenommen. Mit ihm ist seit dem selbstständigen Bestande der Schweizerprovinz (1729) der hundertste und, als wirklich im Amte stehend, der sechste Provinzial gestorben. Gott, der die kleine Heerde berufen, hat immer mütterlich für sie gesorgt und er wird fürder für sie sorgen.

P. Benjamin ward zu Einsiedeln — zwischen dem Horgenberg und Ezel, ganz in der Nähe der Geburtsstätte des Philosophen und Arztes Theophrastus Parazelsus — den 6. März 1814 geboren, vollendete in Schwyz die Gymnasialstudien, weihte sich den 16. Mai 1832 durch die feierliche Profess dem Kapuzinerorden und empfing den 10. Herbstmonat 1837 die hl. Priesterweihe. Seither hat er — so darf es mit der Hand auf der Brust niedergeschrieben werden — seine Lebens-tage durch sein bescheidenes Wirken als Missionär, Professor, Lektor, Vikar, Guardian, Definitor und, in letzter Zeit, als Provinzial Andern werthvoll und sich selbst verdienstlich gemacht.

Die Doffentlichkeit weiß allerdings nichts darum, daß P. Benjamin irgendwo und irgendwann gegläntzt hat. Nichts destoweniger war er ein ganzer Mann. Sein Glanz bestand und besteht darin, daß er nicht vor der Welt glänzen wollte.

Er zählte unter jene Veteranen des Ordens, die mit der Ordnungsliebe Pflicht-treue verbinden, wie den Gebetsinn so die Arbeitslust rege halten, in Allem die Einfachheit und die Stille suchen — dem Weichen gleichen, das im Verborgenen blüht.

Ein Mann mit klarem Lichte und ruhiger Beobachtung, verstand er es trefflich, Erfahrungen zu machen. Und die Ansichten, die er sich so über Sachen, Personen und Verhältnisse bildete, täuschten ihn selten. Aus einem etwas mißtrauischen Zuge in seinem Charakter konnte er das ihm Unbekannte und Fremdartige vielleicht allzulange an- und überschauen, aber er folgte dem unbewährten Neuen auch nie als Heißsporn; er konnte das Alte und Brauchbare mit dessen etwaigen Mängeln beibehalten wollen, indessen war ihm nie verhüllt geblieben, daß es, wie im Religiösen und Sittlichen, so auch im Geistigen überhaupt und im Materiellen einen Fortschritt gibt, und daß „was unter der Sonne stille steht, im Banne ist.“

Mit tiefem Gemüth begabt, liebte und pflegte er die edle Freundschaft bestens. Von jedem Orte der innern, östlichen und westlichen Schweiz, wo er gewirkt, hatte er mit Andern sich gerne unterhalten und

bei Anlaß eines Wiedersehens nach jahrelanger Trennung bewies er jedemann, dem er so oder so nahe gestanden, daß er ihm ein treues Andenken bewahrt. Wohl war er von einer gewissen Unbehilflichkeit nicht frei, wenn er vor Männern stand, die durch Würde oder Wissenschaft ausgezeichnet waren, und sich nicht populär machen konnten oder nicht wollten; dagegen im Kreise seiner Freunde, im Umgange mit Wohlbekannten und gegenüber dem braven Landvolke war er die Heiterkeit und Leutseligkeit selbst.

Ein Mann des Wortes, konnte er Niemanden mit leeren Versprechungen, fatalen Bethörungen und klug sein sollenden Irreführungen hinhalten oder abfertigen. Er wußte zwischen Ernst und Scherz, die er beide zur rechten Zeit liebte, zu unterscheiden und sie auseinander zu halten.

Ein ergebener Sohn der katholischen Kirche, betete und arbeitete er für dieselbe nach Kräften. Und da schmerzte ihn Alles sehr, was derselben Wunden schlug oder ihrem Wirken in den Weg trat, sei es, daß dieses in der Würde und im Haffe oder in zu heißer Liebe und in zu großem Feuer seine Quelle habe. Mit der Kirche, und mit ihr allein wollte er stehen und gehen, kämpfen und siegen, leiden und sich freuen, nicht aber mit den Parteiungen. „Die goldene Mittelstraße immer und überall — und nur keine Extreme“ war sein Wahlspruch. Um nur Eines und nur nach einer Seite hin zu erwähnen, schienen ihm die so zu sagen fortlaufenden Wunder- und Prophetien-Berichte in manchen Blättern nicht vom Guten zu sein. Mit dem hl. Vater Papst Pius IX. sagte er: „Ich halte nicht viel auf Prophezeiungen, weil diejenigen besonders, die jüngst aufgestellt worden sind, nicht die Ehre, gelesen zu werden, verdienen.“ Und: „Es existirt eine große Zahl Prophezeiungen; doch ich glaube, daß sie die Frucht der Einbildungskraft sind. Die wahre Prophezeiung besteht darin, sich in den Willen Gottes zu ergeben und möglichst viel Gutes zu wirken.“

Das — in kurzen Zügen — die Verstandes-, Gemüths- und Willensrichtung, das die Grundzüge des Charakters des P. Benjamin sel. Nichts Auffallendes an seinem Wesen, keine Merkwürdigkeiten in

seinem Leben; alles Selbstverständlich, pure Christenpflicht! In Wahrheit war P. Benjamin ein ganz einfacher, bescheidener, stiller Kapuziner, aber deshalb war er ein Mann, dessen Tod ein schwerer, sehr schwerer Verlust ist, und dessen Andenken in hohen Ehren bleiben wird.

R. I. P.

Die klerikalen Ummaskungen in Sachen der Politik und der Wahlen. *)

E d u a r d. Du hast wohl schon bemerkt, daß ich einigemal etwas ungehalten wurde, als du dich über die wirklichen oder vorgeblichen Grundsätze und Thätlichkeiten des Radikalismus mißbilligend vernehmen ließest. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß ich mich seit langer Zeit in den Ideengang des Radikalismus hineingelebt habe.

L e o. Mir gegenüber kannst du diesfalls ohne Sorge sein, mein lieber Eduard!

E d u a r d. Nun gut; aber jedesmal bringt es mich in's Feuer, so oft man mir sagt, die Religion habe in Sachen der Parteien, der Politik, der Wahlen auch etwas mitzusprechen. Meine feste Meinung ist die: die Geistlichen sollten sich in gar nichts mischen, betreffe es die Politik überhaupt, oder die Wahlen u. im Besondern. Die Priester haben ihr Brevier, ihre Theologie, ihre Messe, die Kranken, die Armen, — und damit ist's genug.

L e o. So ganz und gar denn doch nicht, mein Lieber!

E d u a r d. Ihnen gehört das Geistliche, uns das Weltliche.

L e o. Aber gesetzt, das Geistliche wäre nothwendig und unausweichlich mit dem Weltlichen verbunden und gemischt? Und

*) Im verflossenen Jahre haben wir die wichtigsten Fragen unserer Zeit in Form von Gesprächen in diesen Blättern besprochen; wir wählen heute die gleiche Gesprächsform, um noch einige zeitläufige Vorurtheile über die sogenannten klerikalen Ummaskungen in der Politik, in den Wahlen, in der Schule u. zu erörtern und ersuchen unsere Hochw. geistlichen Abonnenten, diese Artikel auch unter der Laienwelt zu verbreiten.

gesetzt, das Geistliche — Gott, die Seele, die Vernunft, die zehn Gebote Gottes, die christliche Moral — müßte nothwendig das Weltliche veredeln?

E d u a r d. Du willst mich also in's Mittelalter zurückführen?

L e o. Davon ist keine Rede. Es gibt ganz gewiß auch in der Politik Gutes und Böses; Gutes und Böses auch bei den Wahlen

Eine Politik hatte vor alten Zeiten der König Pharao, und nach dieser mußten alle Knäblein der unglücklichen Israeliten des Todes sterben; eine Politik hatte Nabuchodonosor, der unter Todesstrafe seine Bildsäule anzubeten befohl; eine Politik hatten Herodes und Pilatus, kraft welcher sie den Sohn Gottes und Heiland der Welt mit Spott und Schande überhäuften; eine Politik hatten Nero, Diokletian, Domitian und Dezius — sie haben tausend und abermal tausend Christen hingeschlachtet; eine Politik hatte Julian, der Abtrünnige — er setzte Alles daran, das Heidenthum wieder in Flor zu bringen; eine Politik hatte Heinrich VIII. von England, seine Tochter Elisabeth, ein Gustav Adolf u. — eine Politik, die sie so listig in ihren Anschlägen, so grausam in deren Ausführung machte. Und diese saubere Politik hat sich, wie du weißt, fortgesponnen in jenen Gewaltsakten, durch welche England, Deutschland, ganz Europa zerrissen und zertreten wurde, damit der glühende Ehrgeiz, ein unermeßlicher Hochmuth und alle schändlichen und grundverderblichen Leidenschaften zur Herrschaft kommen!

Auch in den neuern Zeiten gab es eine Politik, die Blutpolitik, wie sie ein Napoleon bespierre und alle Revolutionäre vom Jahre 93 getrieben haben und wie sie ein Garibaldi und alle Petroleumshelden in neuester Zeit treiben; es gibt eine Politik, wie sie die Czaren aller Neußen gegen das unglückliche Polen übten; eine Politik, wie sie der Anglikanismus seit dreihundert Jahren praktizirte durch die Unterdrückung des unglücklichen Irlands; eine Politik, wie sie die Demagogen Italiens und alle geheimen Gesellschaften verstanden und brauchen. . . Und nun, mein Eduard, was sagst du von dem moralischen Werthe und all' der Herrlichkeit

dieser Politik, wo und wie sie gelebt und gelebt hat?

Ganz ähnlich findet sich auch bei den Wahlen moralisch Gutes und moralisch Böses; im Jahre 93 wurden revolutionäre Deputirte gewählt, welche den frommen und edeln König Ludwig XVI. und seine bewunderungswürdige Gemahlin, Marie Antoinette, zum Schaffote und seine bewunderungswürdige Gemahlin, Marie Antoinette, zum Schaffote verurtheilten; erst neulich wählte man in einem Nachbarlande Deputirte, welche die Aufhebung der Klöster, die Einziehung der Kirchengüter, die Einkerkelung der Bischöfe, die systematische Demoralisation des öffentlichen Unterrichtes, eine ungeheure Steuervermehrung dekretirten; und in einem andern Lande wurden Gemeinderäthe gewählt, welche die Entweihung der christlichen Kirchhöfe erlaubten, wurden Deputirte erkoren, welche die Einsackung der von den Katholiken gestifteten Schulstipendien beschlossen haben und mit dem Gedanken umgehen, die für den katholischen Kultus bestimmten Stiftungsgüter in sogenanntes Nationalgut zu verwandeln.

Siehe, mein Freund, das sind die Folgen einer schlechten Politik, schlechter und verderblicher Wahlen. Wohlstand! kannst du noch behaupten, daß die Moral, das religiöse Gefühl, der christliche Glaube, die Ehre eines braven Mannes nichts, ganz und gar nichts zu schaffen haben weder mit der Politik im Allgemeinen, noch mit den Wahlen im Besondern?

Aber auch abgesehen hievon, wirf nun einen Blick in unser geliebtes, schweizerisches Vaterland, und du wirst finden, daß unsere Großräthe und Regierungsräthe Gesetze vorschlagen, besprechen und deren Annahme und Vollziehung beschließen, Gesetze, welche die wichtigsten religiösen, moralischen Interessen des Menschengeschlechts berühren — und die Geistlichkeit, die braven Katholiken, die dem Vaterlande treu ergebene, auf ihre und ihrer Mitbürger heiligsten Rechte eifersüchtigen Ehrenmänner sollen kein Wortlein d'rein reden dürfen, wenn es sich um Wahlen und Politik handelt?

Würdest du, mein lieber Eduard, dich auch so gleichgültig verhalten und kein

Wort dazu sprechen, wenn es sich auch nur darum handelte, einen Verwalter über dein Vermögen, einen Schaffner über deine Landgüter zu setzen, deinen Kindern einen Vormünder zu geben und man dir hiefür einen zweideutigen, unbekanntem oder sogar einen gewissenlosen und keineswegs redlichen Mann aufdringen wollte?

Wenn man dich bereben wollte, einem Manne sehr zweideutigen Rufes deine Stimme zu geben, um ihn für einen deiner Verwandten oder Freunde zum Sachwalter über dessen Einkünfte, Kapitalien, Haus und Hof zu erwählen; wenn irgend einer so unverschämt wäre und käme zu dir mit einer Wahlliste, auf der nur unbekannt oder übelbeleidete Namen stünden, und würde dir sagen: „Siehe, Herr „Eduard, hier ist das Verzeichniß von vier „Schreibern, vier Advokaten, vier Richtern, welche über deine währschaffen, „auf den besten Landgütern versicherten „Gütern verhandeln sollen; diese Namen „haben freilich keinen guten Klang, diese „Herren da, die ich dir zur Wahl vorschlage, besitzen allerdings keinen Kredit „und kein Gewissen, keine Moral und „keinen Glauben, und sie alle sind in „Folge ihrer Begangenschaft sehr anrüchig: aber was schadet das? Sie sind „nun einmal meine Freunde und Parteigänger, und ich will und verlange, daß „du gerade diese und keine andern wählst. Und ich verlange, daß du dein „Interesse meinen Ansichten und Meinungen, meiner Partei, meinem Systeme „hinopferst;“ würdest du, mein Eduard, ein solches Unsinnen nicht mit Unwillen und Abscheu von der Hand weisen? Gewiß, ohne Zweifel. Nun, so ziehe doch daraus den Schluß. Denn unsere Repräsentanten im Großen Rathe, unsere Regierungsräthe, unsere Gemeinderäthe, alle unsere Staatsbeamten sind auch solche Verwalter und zwar nicht nur für eine Familie, sondern für die gesammte Gemeinde und den gesammten Staat, und ihre Wahl ist hundertmal wichtiger, als nur die Wahl eines Schaffners, eines einfachen Verwalters deines Privatvermögens.

Wie kannst du daher, mein Freund, mit gutem Gewissen und unparteiischer Ueberlegung die Geistlichen von jeder

Mitwirkung ausschließen wollen, sobald es sich darum handelt, eine Stimme über Sachen der Politik abzugeben und eine Wahlliste zu entwerfen. Und wirklich, welche sind es gewöhnlich, die am lautesten wider die Geistlichen und wider alles, was man in eurer ausgewählten Gesellschaft „ultramontan“ heißt, ihr Geschrei erheben, sobald der wichtige Tag herannahet, an welchem die Wahl von Großräthen, Regierungsräthen, Gemeinderäthen, Nationalräthen und Volksrepräsentanten überhaupt in unsern Gemeinden vor sich gehen soll? Ich will sie dir nennen:

Es sind Egoisten, die gar wohl fühlen, daß ihre Grundsätze, ihre Ehre, ihre Sittlichkeit, ihr Name und Ruf irgend eine wunde Stelle hat, die aber dennoch mit glühendem Ehr- und Geldgeize nach Würden und Aemtern streben;

Es sind die Nichtswisser und Unfähigen, denen aber das kein Bedenken macht, denn sie wollen nun einmal regieren;

Es sind die Mitglieder der geheimen Gesellschaften, welche fürchten, daß das Volk durch die Geistlichen über ihre Pläne aufgeklärt werde;

Es sind die Troßbuben und sogenannten Wahlknechte zu Stadt und Land, welche immer bereit sind, gegen alles, was recht und gut ist, in Reihe und Glied aufzumarschiren, und die zu den Wahlen gehen, nur um nach ihren mühevollen Wahloperationen sich wieder einmal die trockene Gurgel recht tüchtig ausspülen zu können;

Und endlich sind es die immer zahlreichen Schaaeren, welche alltäglich mit Leib und Seele bereit sind, sich vor dem goldenen Kalbe niederzuwerfen.

Und so weiter, und so weiter, und so weiter.

Eduard. Wenn es Politik und Wahlen gilt, muß man sein Augenmerk auf ganz geeignete und sehr taugliche Männer richten; du aber und deine Gesinnungsgenossen haben nur die religiösen Interessen im Auge, und zwar sehr auf Kosten der materiellen Interessen, der Interessen der Freiheit, des Fortschrittes und der hochwichtigen finanziellen Interessen.

Leo. Du bist im Irrthum; ich verlange wie du und eben so sehr, vielleicht

noch mehr, als die Eifrigsten eurer Partei, fähige, sehr fähige Männer zur Verhandlung über alle Fragen der Politik; du, mein Freund, wirst sogar die Artigkeit haben, uns — auch uns „Klerikalen“ — so viel Verstand und Unterscheidungsgabe zuzutrauen, daß wir aus allen übrigen Männern diejenigen herausfinden könnten, die am meisten Fähigkeit, Kenntniß, Verdienst und Erfahrung besitzen. Gewiß, ich und wir alle wünschen und verlangen sachkundige, gebildete Männer; aber, mein Eduard, wir dürfen ganz wohl glauben, daß die „Affiliirten der Geheimbünde“ nicht die allertauglichsten sind, und daß sie eben so wenig, als die übrigen, das Monopol der Wissenschaft besitzen. Und dann, wenn wir uns erfahrene und kenntnißreiche Männer wünschen, so wünschen wir uns eben so sehr, ja noch mehr, gewissenhafte, sehr gerechte und ganz unparteiische Männer. Sage mir doch, mein Freund, was müßte aus der freien Entfaltung und Wirksamkeit des Guten, aus der freien Sprache der Wahrheit, aus dem freien Walten der Gerechtigkeit und aus der Herrschaft der Ordnung, und was aus dem wahren Fortschritte werden unter dem gehässigen und verhaßten Parteiregimente von Männern, welche die Wissenschaft nicht mit der Rechtschaffenheit und Tugend vereinigen?

Eduard. Leo, ich will mein Wort zurücknehmen und mich mit dir dahin einverstanden erklären: daß es für Alle, sogar für die Geistlichen und Jene, welche die Unrigen mit dem Namen „Ultramontane“ bezeichnen, eine Gewissens- und Ehrenpflicht ist, bei der Wahlurne zu erscheinen und ihre Stimme nach Gewissen und Ehre abzugeben. Ist es nun aber Gewissenspflicht, für die Klerikalen wie für Jedermann, ihre Stimme abzugeben, so sage mir doch, warum kommen denn die, welche du für die Besten haltest, so selten zu den Wahlen? Kommt es etwa daher, daß auch diese Gewissen und Ehre, die heiligste Pflicht, alle Interessen unseres Gemeinwesens in den Wind schlagen? Leo, darauf möchte ich Antwort haben!

Leo. Nun! das heißt man „den Stiel umkehren.“ Wirklich ein argumentum ad hominem, das nicht übel

angebracht ist. Möchte dasselbe alle jene Katholiken aus ihrer Unthätigkeit aufrütteln, die nie ihre Person preisgeben dürfen und den Muth nie haben, eine untadelhafte und annehmbare Wahlliste zu entwerfen und herumzubieten!

Eduard. Ich habe aber auch die Geistlichen genannt, Leo, — sogar die Pfarrer!

Leo. Für sie ist die Stellung theilweise ein andere. Sollen die Geistlichen sich persönlich bei den Wahlurnen einfinden, so müßten

1) Die Geistlichen zu allen Wahlen nicht nur stimmen, sondern auch wahlfähig erklärt werden, was in der Schweiz noch gar nicht der Fall ist.

2) Es müßten die lärmenden Wahloperationen nicht mehr am Sonntag, der als „Tag des Herrn“ in Ruhe und Gebet zugebracht werden soll, stattfinden. Die geistlichen Wahlmänner haben den Sonntag der Kirche zu widmen. Wer würde den Gottesdienst halten?

3) müßten alle wahrhaft aufgeklärten und einflußreichen Katholiken und mit ihnen die edelsinnigen Protestanten des Landes in gemeinsamem Verlangen nach Ordnung und Friede, alle erfüllt mit dem Geiste des Rechts und der Billigkeit, sich zur Rettung des Staates mit einander verbünden und in voller Uebereinstimmung eine Wahlliste entwerfen und sie der Pfarrgeistlichkeit und den übrigen gewissenhaften Wahlmännern überreichen, eine Liste, auf welcher sich kein Gottesläugner, kein Materialist, kein Revolutionär, kein Geheimbündler, kein Feind des Christenthums aufgetragen fände; eine Liste, ganz rein von Namen, die wegen frühern Unthaten antüchtig und widerwärtig wären, — ja dann könntest du ohne Zweifel mit eigenen Augen sehen, ob nicht auch die Geistlichen, die Seelsorger, sich an der Wahlurne beteiligen würden!

Eduard. Genug, mein Leo. Ich habe doch in einem Punkte triumphirt; triumphire du in den andern.

Dennoch bleibt uns auf Morgen noch eine andere Frage zu behandeln, eine tief in's Leben einschneidende, eine brennende Frage.

Wochenbericht.

Schweiz. VIII. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision.

Die kirchlich-politischen Revisionsvorschläge des Bundesrathes. Fortsetzung.

Art. 49, 1. Ulinea. „Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung genießt jeder Bürger zur Ausübung seiner Religion die gleiche Freiheit, sowie den gleichen Schutz für seinen Gottesdienst.“ — Wir haben schon hervorgehoben, daß hiedurch nur das Individuum, nicht die Konfession oder die Gesamtheit der Individuen, mit der vollen Freiheit, ihre religiösen Verhältnisse in Lehre, Cult, Verfassung nach Innen und Außen frei zu gestalten, über Aufnahme und Ausschluß zu entscheiden, ihre Aemter zu besetzen, die Diener des Cultus zu bilden und zu wählen, religiöse Vereine zu gründen, ihr Vermögen zu verwalten und was immer zum Leben selbstständiger Vereine gehört, anerkannt sei; kurz, eine Halbheit und Ungrundsätzlichkeit, anstatt offen zu erklären: die Religionsfreiheit ist gesichert. Jeder Bürger und jede Genossenschaft hat innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung das volle Recht, ihre religiösen Verhältnisse frei und ohne Einmischung der Staatsbehörden zu regeln.

2. „Den Kantonen, so wie dem Bund bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, so wie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebietes die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ — Hier ist ein theilweiser Fortschritt gegen das Bundesgesetz vom 5. Mai 1872. Dort hieß es: „Den Kantonen, sowie dem Bund bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, so wie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dort sind nur die Rechte der Bürger und des Staates gegen

Eingriffe kirchlicher Behörden (risum teneatis amici!) geschützt; hier wird doch anerkannt, daß man auch über die Grenzen der staatlichen Gebietes Uebergriffe machen könne. Gewiß! Aber wie und von wem soll geholfen werden? Wenn die Kirche Uebergriffe macht (Uebergriffe ohne alle äußere Macht und Mittel, Uebergriffe gegen die Rechte Derjenigen, die ihr alle Augenblicke den Rücken kehren können!), so weiß man wohl, wer ihr da den Meister zeigt, Polizei und Militär anbietet, die Kirchen zu- und die Kerker aufschließt, aus der Amtswohnung, selbst aus dem Vaterland fortweist. Wenn aber Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen Gebietes geschehen, so thut es entweder der Bund oder ein einzelner Kanton. Thut es der Bund, so braucht der Präsident nur zu erklären, es sei eine notwendige politische Maßregel gegen einen Agenten eines fremden Potentaten gewesen, so ist er der Zustimmung der Mehrheit gewiß (ob damit die Rechte der Konfession verlezt und eine große Anzahl kirchlichgestimmter Bürger in ihren religiösen Angelegenheiten benachtheiligt werden, das hat nichts zu bedeuten). Thut es ein Kanton, so muß man freilich unterscheiden. Käme es dem Kanton Freiburg, oder Wallis, Uri, selbst Luzern in den Sinn, ein Attentat gegen die Religionsfreiheit zu begehen, so würde eingeschritten werden, vielleicht ehe Reklamationen und Rekurse eingegangen, und jedenfalls müßten diese nicht Monate und Jahre lang auf Entscheidung warten; greift hingegen eine andere Kantonsregierung bärenmässig in heilig garantierte confessionelle Rechte, und in Gewissensüberzeugungen ein, die der ächte Katholik nur mit seinem Blute aufgibt, so wird, wie bisher, der Bund keine Zeit und Gelegenheit, kein Recht und keinen Grund finden, hier einen Uebergriff abzuwehren, weil ihm der Kanton und dessen Freunde und Brüder demonstrieren, daß sie in vollem Rechte gehandelt, und daß die Kirche dem Staat und seiner unbeschränkten Hoheit gegenüber weder auf Verträge sich stützen, noch überhaupt Rechte geltend machen könne. Der langen Rede kurzer Sinn: Wonach soll entschieden werden, was Uebergriff über die Grenzen des staatlichen und re-

ligiösen Gebietes sei? Der Revisionsentwurf gibt keinen Haltpunkt an; daß es gewiß nothwendig wäre, lehrt die Tagesgeschichte.

3. „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund.“ Der Text ist sehr unklar. Anstände gegenüber den Kantonen werden kaum entstehen, wohl aber im Gebiete der Gemeinden unter sich oder den Kantonsregierungen gegenüber. Die Botschaft im „Bund“ setzt erläuternd bei: Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekurswege vor die Bundesbehörde gezogen werden, welche sich jedoch damit nur so weit befaßt, als die Sache Bezug hat auf öffentliche oder Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgendwie zu interveniren! Letzteres versteht sich von selbst; hingegen fragen wir hier wiederum nach einem festen Entscheidungsprincip; ob die rechtlich bestehenden Religionsgenossenschaften (resp. Stifte und Pfarrgemeinden) in ihren Rechten und in ihrem Vermögen geschützt, ob z. B. zu katholisch-kirchlichen Zwecken gestiftete Fonde ihrem Zwecke, dem eigentlichen Rechtssubjekt, gewahrt bleiben sollen, oder ob eine beliebige Anzahl Dissidenten dieselben zerreißen oder durch Mehrheit sich ausschließlich zueignen können. Wir brauchen kaum beizufügen, daß dies der Kern der Frage, die Hauptsache bei diesem in (lockende) Aussicht gestellten Passus sei. Das hängt wieder von einem principiellen Entscheid über die Rechte der bestehenden Religionsgenossenschaften ab, dem wir schon mehr Mal gerufen haben. Wäre dieser grundsätzliche Entscheid in der Bundesverfassung festgestellt, so wären Anstände der genannten Art zudem nicht der Entscheidung des „Bundes“, sondern des „Bundesgerichtes“ zuzuweisen, wo die Majoritätswogen doch nicht Alles überfluthen.

4. „Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.“ Commentar der „Botschaft“ dazu: „Die Errichtung und die Umzeichnung der katholischen Bisthümer in der Schweiz war seit un-

denklichen Zeiten Gegenstand der Vereinbarung zwischen der politischen Behörde und der katholischen Kirche.“ — Das ist ganz richtig, und kaum wird eine Zeit kommen, wo der Papst von sich aus allein die Bisthumsverhältnisse in der Schweiz ordnet und die bezüglichlichen Wahlen trifft, und wir wünschen auch nicht, daß es so komme, aus dem einfachen Grunde, weil es nur geschieht und geschehen muß, wo mit den politischen Behörden keine Verständigung möglich ist. Die politischen Behörden, mit denen sich der apostolische Stuhl verständigte, waren bisher im Innern der Schweiz die Kantone; nur in internationalen Beziehungen (Tessin, Genf) trat der Bund ebenfalls ein; bei der Trennung vom Konstanzer Bisthum geschah dies nicht einmal. Warum soll nicht ferner der hl. Stuhl mit den Kantonen diese Verhältnisse regeln, wenn die Culte ihren verfassungsmäßigen Schutz genießen und sie ihrerseits die Schranken der öffentlichen Ordnung nicht überschreiten? Soll der dumme Lärm von der Staatsgefährlichkeit des „neuen“ Katholizismus, von dem Streben des „unfehlbaren Papstes nach einer Universalmonarchie“, dieses B...futter, welches spektakelnde Redner und Zeitungschreiber ihrem gedankenlosen Publikum vorschütten, hierin einzigen Einfluß üben? „Da der römische Hof Miene macht“, so fährt die Botschaft des Bundesraths fort, „die Präension zu erheben, Bisthümer zu oktroyiren und die Diözesangrenzungen zu modificiren, ohne den Staat zu begreifen, so hielt der Bundesrath es für zweckmäßig, in der Bundesverfassung selbst einen Grundsatz zu proklamiren, welcher auf historischem Rechte fußt und auf den die auf die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes eifersüchtigen Schweizer weniger als je zu verzichten gewillt sind.“ — Diese Begründung, mit Hinblick auf die Vorgänge in Genf, ist gelinde gesagt übertrieben. Uebertreiben kann man freilich Alles; auch der Bundesrath könnte übertreiben, und die Genehmigung ganz loyalen und wohlberechtigten Bisthumserrichtungen versagen. Wenigstens kann uns das Wort aus dem Munde des Bundespräsidenten: „In Genf darf kein Bisthum errichtet werden“, sehr kleinlich

und weder historisch noch rechtlich begründet vor. (Fortsetzung später.)

Bisthum Basel.

Solothurn. Auf den 31. August sind die Deputirten der altkatholischen Vereine der Schweiz nach Olten eingeladen. Die Berathung soll sich beziehen auf Kirchenverfassung, insbesondere die Errichtung eines Nationalbisthums, sodann auf Reformen in Cult und Disciplin. Man muß es diesem altkatholischen Comité lassen, daß es nichts weniger als schüchtern ist in Bestimmung seiner Traktanden. In einem Griff nimmt es die ganze äußere Seite des kirchlichen Lebens heraus und unterbreitet sie dem Urtheil seiner Committenten. Laien sind es, die in kurzen Berathungen von einigen Stunden mit ihren Machtsprüchen das ganze weite Gebiet des Kirchenrechts, der Liturgik u. s. w. durchschreiten wollen. Und das sind dieselben Männer, welche nicht genug Anklagen häufen konnten selbst gegen den äußeren Gang und die Geschäftsordnung des letzten Concils und gegen dessen Berathungsweise, wornach Theologen einzelne scharf abgegränzte, durch die Wissenschaft von Jahrhunderten abgklärte, in Commissionen vielfach verhandelte, in monatelangen Discussionen besprochene Fragen zu entscheiden sich getrauten. — Die Oeffentlichkeit wird bei der Oltener Konferenz diesmal ausgeschlossen sein. Mit gutem Grund! Denn was wird Herr Dormann aus Zürich zum „Nationalbischof“ sagen, er, welcher als Maximum altkatholischer Kirchenverfassung einen Weibbischof für gewisse geistliche Handtierungen zugestehen will. Und wie soll man sich das Rituale denken, in welchem Herr Simon Kaiser und Michelis in geistlicher Harmonie sich zusammen finden!

Luzern. Als Nachtrag zur Surseer Pastoralkonferenz geben wir gerne folgender Stimme Raum:

(Correspondenz.) „Ueber die soziale Frage“ hat Einsender dieses noch nie etwas Gediegeneres gehört und gelesen als der Hochw. Hr. Pfarrer G. Staffebach von Meyerstappell der letzten Priesterkonferenz in Sursee vorgelesen. In engem Rahmen hat er da

Geschichte, Mittel und Zwecke der sogen. Sozialisten so treffend gezeichnet, daß ich nicht anstehe, seine Arbeit ein wahres Meisterstück und den Glanzpunkt der ganzen Versammlung zu nennen. Sein Referat wurde auch mit der ungetheiltesten Aufmerksamkeit angehört und mit größtem Beifall aufgenommen. Da diese Frage zu den brennenden der heutigen Zeit gehört, so wäre gewiß sehr zu wünschen, daß wenigstens einige Partien dieser ausgezeichneten Arbeit in der Kirchenzeitung ihre Veröffentlichung fänden. Auf diese Weise würden auch die Priesterkonferenzen mehr an praktischem Werth für die andern Kantone gewinnen.

Zug. (Bf.) Wir können aus zuverlässiger Quelle mittheilen, daß Sr. Hl. Papst Pius IX. die Vollmacht gegeben hat, am Piusfeste in hier Donnerstags den 21. August am Schluß des Pontifikalamtes in der St. Michaelskirche den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass zu ertheilen. Alle welche nach den Vorschriften der Kirche die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen, die üblichen Gebete verrichten, und am 21. August der Ertheilung des päpstlichen Segens beiwohnen, können dieses vollkommenen Ablasses theilhaftig werden.

Der Besuch des Piusfestes in Zug dürfte ein zahlreicher werden. In Uebereinstimmung mit dem Ernst der Zeitlage werden keine großen äußerlichen Festlichkeiten stattfinden, aber dafür den Vereinsgenossen ein herzlicher Empfang zu Theil werden.

— In der Großrathssitzung vom 6. August erstattete die „Staatswirthschaftskommission“ Bericht über das Verhalten der Regierung in den Diözeseangelegenheiten. Der Commissionsbericht billigt durchaus die Haltung der Regierung und erachtet dasselbe als geboten durch den Bisthumsvertrag sowie die rechtlichen und religiösen Ueberzeugungen des Zuger Volkes. Es wurde daher beantragt der Regierung für ihre korrekte Haltung Genehmigung und Dank auszusprechen. Der Großrath entsprach diesem Antrag und damit nicht bloß den Gesinnungen des Zuger Volkes, sondern aller schweizerischen Katholiken.

Bern. Unter'm 21. und 22. Juli lief bei der hiesigen Regierung ein Bericht des Statthalteramtes von Delsberg ein, welcher folgende Thatsachen enthielt:

„Am 20. Juli sei in der Pfarrkirche zu Delsberg unter halbständigem Glockengeläute von fünf Geistlichen, worunter der eingestellte Dekan Bautrety und der gerichtlich abberufene Expfarrer Studer, und zwar im Amtskleide (Ornat), ein außergewöhnlich pompöser Gottesdienst gefeiert, namentlich Hochamt gehalten und mit großem Schaugepränge eine Prozession in der Kirche vorgenommen worden. Nach diesen Feierlichkeiten habe Bautrety von der Kanzel herab, wenn auch nicht eine Predigt, so doch eine lange Ansprache gehalten, in welcher er anzeigte, er habe Auftrag erhalten, seine geistlichen Funktionen wieder aufzunehmen, viel von den gegen die Kirche gerichteten Verfolgungen sprach und mittheilte, es seien Prozessionen organisiert, die folgenden Tages beginnen sollen. Ungefähr die gleichen Ceremonien haben Nachmittags in der Kapelle Vorburg bei Delsberg stattgefunden. — Tags darauf habe dann wirklich eine Prozession, woran etwa 30 Männer und 70 Frauen theilnahmen, von Delsberg nach der Kapelle Vorburg stattgefunden.“

„Angesichts dieser Thatsachen,“ fährt der Regierungsrath nach Aufzählung oben gemeldeter Berichte fort, „und gestützt auf die von Ihnen ausgesprochenen Vermuthungen (sic) müssen wir annehmen, die genannten Geistlichen und namentlich deren Führer Bautrety verfolgen augenscheinlich (!) den Zweck, die katholische Bevölkerung gegen die Regierung und entgegen ihren bestimmten und klaren Verfügungen und Verordnungen zu provozieren und aufzureizen, wie diese Tendenz übrigens schon seit längerer Zeit von uns wahrgenommen werden konnte. Es liegt auch auf der Hand, daß diese rebellischen Handlungen auf höheres Geheiß, auf ein Mot d'ordre von gewissen obern kirchlichen Chefs und vielleicht sogar von ausländischen Agitationskomites stattfinden.“

„Getreu unserm bisherigen Verhalten sind wir weit entfernt, ohne Noth und (Siehe Weibblätter.)“

schon jetzt zur Gewalt schreiten zu wollen. Wir hegen noch immer, wie wir es von Anfang an ausgesprochen, das Zutrauen in den gesunden und republikanischen Sinn der großen Mehrheit der katholischen Bevölkerung des Jura, daß sie ruhig bleiben und mit Vertrauen in die guten Absichten der Regierung, welche nicht gegen die katholische Religion und ihren Kultus (?), sondern nur gegen rebellische Priester gerichtet sind, der weitem Entwicklung der Dinge in diesem kirchlichen Konflikt entgegenzusehen werde."

Nach dem alten Grundsatz *divide et impera* schmeichelt der Berner Staatsdespotismus dem jurassischen Volk mit sammetweichen Worten, um dann mit der ganzen Wucht seiner bärenmäßigen Constitution sich auf den Klerus zu werfen und an diesem die ganze Schärfe seiner Krallen zu erproben. Gegen die Urheber der Rebellion, Hrn. Dekan Bantrey in Delsberg und Hrn. Pfarrer Studer sei „jurafrechtl. Untersuchung einzuleiten.“ Künftige Professionen nach Vorburg seien polizeilich zu verhindern und theilnehmende Geistliche unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Bei solchem Druck einer angeblich christlichen Regierung ist es wohlthuend, wieder einmal ein Wort aus der **Türkei** zu hören. Man schreibt uns von da:

In einem Schreiben an einen kirchlichen Würdeträger in der Schweiz ladet der Prior des Trappistenklosters Maria stern, in der Nähe von Alt-Gradiška in Bosnien die verfolgten, namentlich alte und arme Priester der Schweiz ein, in ihrem Kloster eine ruhige Wohnstätte zu suchen, allwo sie ruhig leben und sterben könnten, entweder als Gäste oder als Ordensmitglieder. — Indem der edle Mönch ersucht, diese Einladung öffentlich bekannt zu geben, fügt er bei: „Auch wir möchten den armen verfolgten Priestern die Hand bieten, sonst können wir nichts thun.“ Wer also als katholischer Priester in der Schweiz nicht ruhig leben und sterben kann, gehe in die **Türkei**!

Im **Argau** hat man immer noch

ersten April. Infolge ultramontaner Interventionen gelüste auf dem Siedepunkt patriotischen Hochgefühls angelangt schrieben die stereotyp gewordenen „mehrere liberale Geistlichen“ die bekannte Entrüstungsverammlung aus. Aber

Da starb von den Dreien der eine
Der andre folgt ihm nach
Und es blieb der dritte alleine
In dem öden Jubelgemach.

So oder ähnlich muß es gegangen sein, denn von den „mehreren“ ward keiner mehr gesehen und die Versammlung wurde abgesagt. Aber im dritten Aufzug steigt plötzlich wieder der Thermometer der vaterländischen Gefühle und die Versammlung soll nun doch stattfinden. Wie die Sache morgen stehen wird, ob der Thermometer nicht wieder sinkt, ist nicht vorauszusagen, seitdem Hr. Butterstein nicht mehr im **Argau** prophezeit. —

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Die Vetoabstimmung über das radikale Beerdigungs-Gesetz hat das Ergebnis geliefert, daß im Ganzen in 54 Gemeinden, also der bedeutenden Mehrheit des Kantons, das Veto ergriffen worden, mit einer Gesamtzahl der Verwerfenden von 12,563 Stimmen gegen nur 4155 Annehmende. Es bleiben also für die Generalabstimmung nur noch 38 Gemeinden übrig, darunter freilich die Residenz. Unter den 54 vetirenden Gemeinden haben nur 9 schwache Mehrheiten für Annahme aufzuweisen, während die meisten übrigen mit enormen Mehrheiten, 9 sogar einstimmig, das Gesetz verwarfen.

Nun ist es nach hiesigem Gesetz Sache des Regierungsraths, die mit der Abstimmung noch ausstehenden Gemeinden zur Stimmabgabe aufzufordern. Das Gesamtergebnis könnte, nach der üblen Laune der St. Galler Liberalen zu schließen, leicht im Sinne des noch christlichen Volkes ausfallen.

Bisthum Chur.

Zürich. Hier wird sich der Große Rath am 18. August versammeln, um unter Anderm auch über die Beschwerde des Hochw. Bischofs von Chur gegen die Vorgänge in Zürich schlüssig zu werden.

Nach welcher Richtung die Entscheidung ausfallen wird, läßt schon der Beschluß des Regierungsraths errathen, welcher den Antrag stellt, die Beschwerde *ad acta* zu legen. Bei der Aufstellung der Motive haben es sich die Väter des Landes leicht gemacht. Von rechtlichen oder politischen Erwägungen ist da keine Rede. Ein Blick auf die Unterschrift, und die Sache war entschieden. Da stand nämlich nur der Name des bischöflichen Kanzlers; von diesem weiß der Zürcher Staatskalender nichts; ergo, quod non est in actis, non est in factis!

— Die Geschichte des hiesigen Ultrakatholizismus zeigt in kleinem Kreise bereits die verschiedenen Stadien, in welchen — und die Zielpunkte, zu welchen sich die fernere Entwicklung des Ultrakatholizismus auch im Großen bewegen muß nach der ganzen Art der treibenden Grundkräfte. Zuerst herrschte rührende Eintracht, so lange es galt gegen die katholischen Pfarrer Scandal zu machen und den alten Gemeindeverband zu sprengen. Jetzt aber gilt es ein Neues zu schaffen. Dazu verbindet sich in der Person des Prof. Michelis das mystische Element, soweit von solchem im Ultrakatholizismus noch eine Spur zurückgeblieben ist, mit dem rationalistischen Sauerteig der Laien-Kirchenväter von Zürich. Aber der erste Versuch, neue Verfassungsformen zu erstellen und wäre es auch nur ein kirchliches Nothdach, mißlingt und läßt die innere Gegensätzlichkeit der äußerlichen Bundesgenossen und damit die Unnatur der ganzen Combination zu Tage treten.

Bald meldet die N. Zürcher-Ztg., daß Hr. Michelis in Deutschland unentbehrlich sei, woraus man ersah, daß er in Zürich entbehrlich sei, und seitdem — „man findet seine Spur nicht mehr.“ Jetzt behauptet also der Rationalismus wieder allein den Platz, um, wie man glauben könnte, in oder neben dem Ultrakatholizismus die Rolle zu spielen, welche im Protestantismus der Socinianismus gespielt hat. Doch nicht einmal soweit reicht die Glaubenskraft der gemüthlichen Tafelrunde „zu den Zimmerleuten.“ Denn die Gemeinschaft geht nicht weiter als bis zu dem Bekenntniß, das

der alte Öbres formulirt hat: „Im Anfang war das Nichts, und das Nichts war bei Gott und Gott war das Nichts.“ Das Nichts aber kann keine Gemeinschaft bilden. Darum, nachdem über sachliche Prinzipien, die nicht mehr vorhanden, der Kampf unmöglich geworden ist, bleibt nur mehr der persönliche Egoismus als Prinzip und treibt den Einen gegen den Andern, bis die Auflösung vollendet ist. Das ist die Perspektive, welche das folgende Schreiben des Hrn. Dormann eröffnet.

„Ich sehe mich veranlaßt, aus dem ehrenwerthen Komite und Vereine der freisinnigen Altkatholiken auszutreten. Aus folgenden Gründen: Durch mein Auftreten im Vereine und einige mir zugedachten Chargen wurde die persönliche Jalousie zweier Mitglieder erregt, welche, mit einem Anhang auf tretend, der nicht zum Vereine gehört, ihren persönlichen Ehrgeiz gegen mich in feindseliger, demonstrativer Weise wiederholt geltend machten; ein Jesuitismus in den Mitteln, der unter meiner Würde und außer meinem Charakter liegt. — Dann bin ich gewohnt, in jeder Stellung, die ich bekleide, zu arbeiten. Hier heißt arbeiten „reformiren.“ Früher oder später würden und müßten sachliche Differenzen in Vordergrund treten. — Es würden dann die persönlichen und sachlichen Gegner leicht eine Allianz eingehen, die ich zu bekämpfen nicht scheuen würde, wenn nicht die Sache selbst dadurch Schaden leiden könnte. Dann habe ich zu schöne Erfahrungen über die Dankbarkeit der Welt gemacht, um mich noch länger da aufzudrängen, wohin man mich zwar flehentlich gerufen hat, wo man mich nun aber nach errungenem Siege entbehren kann. Und so sage ich: Selbst ist der Mann; sapienti sat!“

— Während der Liberalismus allen religiösen und politischen Überwitz im Unkenntlich seiner Gewissensfreiheit lustig sich tummeln läßt, verliert dieses angebliche Grundgesetz alles modernen Staatslebens doch sogleich jede Geltung, sobald es katholischer Ueberzeugung zu Gute kommt. Dieß erprobt sich wieder gegenüber der katholischen Gemeinde in Zürich. In den verschiedensten Weisen wird der Regierung als unabweißbare Pflicht zugemuthet, die katholische Gemeinde aufzulösen. Cynis-

mus und Heuchelei aber überbieten sich in einer Correspondenz des Bund aus Zürich, wo das Bedenken aus der Gewissensfreiheit mit der Erwägung abgewiesen wird, die Toleranz der Zürcher Regierung sei überall unbezweifelnd, es könne darum nicht als Intoleranz erscheinen, wenn sie einmal einen Akt gegen die Katholiken sich erlaube, der den Schein einer solchen träge.

So wurden alle Kassenmarder der neuesten Zeit aus ehrlichen Leuten Schelme. Sie hatten alle einst den Ruf ehrlicher Leute. Aber Diebstahl bleibt Diebstahl. Und Gewissensthyrannei ist Gewissensthyrannei von wem und unter welchem Titel sie geübt wird.

Zürich. Die Versammlung der Altkatholiken vom letzten Samstag hat zu Uneinigkeiten geführt, über welche die freisinnige „Zürcher-Presse“ folgendes berichtet:

„Die Diskussion eröffnete die Perspektive auf im Hintergrunde bestehende „tiefere Differenzen“ und deutlich ließ sich in scharfen Contouren eine konservative und eine liberale Fraktion innerhalb des Vereins erkennen. Nachdem das Präsidium des frühern Vereins, Hr. Sekundarlehrer Baumgartner, mit einigem Widerstreben in die Gründung eines neuen Vereins auf breiter Basis eingewilligt hatte, erhob sich eine lange und bemüßende Debatte darüber, wie das Kind gekauft werden sollte.

„Hr. Fürsprech Dormann schlug den Namen: „Verein freisinniger Katholiken von Zürich und Umgebung“ vor, und wollte in demselben alle freisinnigen Elemente und nicht bloß die stimmberechtigten Schweizer zusammengefaßt wissen, wählend Herr Baumgartner den Verein „katholischer Gemeindeverein“ taufen und denselben auch den Unfehlbaren zur Aufklärung und Belehrung öffnen wollte. Es schien überhaupt unter einer gewissen Fraktion des Vereins ein wahrer Horror gegen das Wörtchen „freisinnig“ zu herrschen und Hr. Baumgartner betonte namentlich, daß sie, die Altkatholiken, die wahren Katholiken und die Infallibilisten die Häretiker seien, daß man daher an dem Namen „katholisch“ festhalten und nicht durch das Attribut „freisinnig“ den Argwohn wecken solle, sie seien eigentlich nicht die

ächtigen Katholiken, sondern bereits allzu sehr von des „Gedankens Blässe angekränkelt.“

„Endlich, nach langem, langem Hin- und Herreden siegte die Bezeichnung: „Verein freisinniger Katholiken von Zürich und Umgebung“ und konnte zu der Wahl des Komites geschritten werden. Hr. Fürsprech Dormann, ebenfalls vorgeschlagen und gewählt, lehnt eine Wahl des Bestimmtesten ab. So hat denn die zur Verständigung und Versöhnung bestimmte Versammlung wahrscheinlich zum dauernden Schisma zwischen der freisinnigen und konservativen Richtung geführt, welche letztere sogar die Einführung der deutschen, statt der lateinischen Messe als einen zu gewagten Fortschritt betrachtet. Es ist dies zu bedauern, allein bei dem innern Widerspruch der verschiedenen Elemente, von denen die Einen reformirend vorgehen wollen, die andern aber die reformatorische Thätigkeit mit der Wegerkennung der Unfehlbarkeit des Papstthums als abgeschlossen erklären, war ein Bruch am Ende nur eine Frage der Zeit. Wie die Dinge heute liegen, erwarten wir auch von dem neugegründeten Verein keine erspriessliche Thätigkeit und begreifen den Unmuth, der sich gerade der freisinnigen Elemente bemächtigt. Es scheint in den Reihen der Altkatholiken überhaupt viel kleinliche Eifersüchtelei zu herrschen, sehr zum Schaden der guten Sache. Wo man über solche untergeordnete Neuzerlichkeiten wie über einen Vereinsnamen anderthalb Stunden debattiren und sich so sehr ereifern kann, da ist wenig Hoffnung vorhanden, daß eine große Sache auch groß angeschaut und darnach gehandelt werde.“

Bisthum Genf.

Genf. Der „Courrier de Genève“ veröffentlicht zwei interessante Aktenstücke: 1) die Note des apostolischen Geschäftsträgers Mgr. Agnozzi an den Bundesrath dd. 21. Juli 1873 über die Ernennung des Mgr. Merinikod zum apostolischen Vikar und 2) Mittheilungen über die zwischen dem apostolischen Geschäftsträger und dem Bundespräsidenten im November und Dezember 1872 stattgefundenen Konferenzen.

Aus beiden Aktenstücken ergibt sich, daß Papp Pius IX. in Genf kein definitives apostolisches Vicariat errichtete und daß die Ernennung des Msgr. Mermilod zum apostolischen Vikar nur eine provisorische Maßregel ist, welche die Unterhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhle und den schweizerischen Behörden bezüglich einer definitiven Regulirung der konfessionellen Verhältnisse nicht abbricht oder ausschließt.

Wir werden auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Deutschland. Aus der Gesehtsstellung, welche die preußische Regierung mit den neuen Kirchengesetzen angenommen hatte, rückt dieselbe jetzt zum wirklichen Kampfe vor, und auf einzelnen Punkten ist derselbe bereits begonnen. Zunächst in Posen.

Weil der Herr Erzbischof von Posen den Geistlichen Arndt zum Propste von Fülehe ernannt hat, ohne vorher die in dem Gesetze vom 11. Mai d. J. vorgeschriebene Genehmigung des Oberpräsidenten einzuholen, ist er zur Untersuchung gezogen worden und hatte zum 8. dieß eine Vorladung vor die Criminalabtheilung des Posener Kreisgerichts erhalten. Diesen Termin hat Herr Graf Lodochowski nicht wahrgenommen, vielmehr dem Gerichte angezeigt, daß er, in Gemäßheit seines Protestes gegen die Kirchengesetze, niemals über die Berufung des Propstes Auskunft geben werde. Den neuesten Depeschen zufolge hat die Criminaldeputation des Posener Kreisgerichts beschlossen, auf die persönliche Vernehmung des Herrn Erzbischofs zu verzichten und in contumaciam zu verhandeln.

Bei der mehrfach constatirten völligen Uebereinstimmung der in den Staatsgrenzen von Preußen lebenden Herren Bischöfe bezüglich ihres Verhaltens der Regierung gegenüber bei der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze ist dieses Ereigniß von eben so allgemeiner wie hoher Bedeutung.

Auch in der Diözese Breslau ist der Conflict bereits entbrannt. Die theologische Fakultät weigerte sich hier dem Verlangen der Staatsbehörden, eine durch das Gesetz über Bildung der Geistlichen

vorgeschriebene Bekanntmachung am schwarzen Brett zu erlassen, nachzukommen, weil in einer solchen Handlung eine Mitwirkung zu den von der Kirche verworfenen Gesetzen liegen würde. Die Entschliebung der preußischen Regierung ist noch unbekannt. — Noch stehen wir erst am Anfang. Allein in der weiteren Ausführung der Kirchengesetze müssen sich die Conflictfälle in allen Diözesen so häufen, daß kaum abzusehen ist, wie der preußische Justizapparat die Aufgabe, die ihm da gestellt wird, soll bemeistern können. Und wenn auch die Entscheidung richterlicher oder administrativer Behörden den Knoten jeweils zerhauen hat, dann beginnt die Verlegenheit für die Regierung erst recht. Das zeigt sich in dem ersten der oben erwähnten Fällen. Erschien da in Fülehe ein preußischer Landrath, um der Gemeinde anzukünden, daß sie nicht bei dem Geistlichen Arndt Messe hören, taufen lassen dürfe u. s. w. Allein wenn das Volk dem nicht nachkommt? Kurz die Ausführung dieser Gesetze muß in Preußen die heilloseste Verwirrung hervorrufen und ist auf die Länge schlechthin unmöglich.

— Während die preußische Regierung den systematischen Kampf gegen die ganze kirchliche Organisation unterhält, sind auch die Protestantenvereine und Altkatholiken, welche sich zu ersterer nur wie die geheime zur uniformirten Polizei verhalten, scheinbar wie Freiwilligen-corps, bald auf diesem bald auf jenem Punkte sichtbar, um in speziellen Fragen der Kirche entgegenzutreten. Am 12. August war in Leipzig deutscher Protestantentag, um in der Civilehefrage der staatlichen Gesetzgebung vorzuarbeiten. Es wurde da als These discutirt:

„Die bürgerliche Eheschließung, in der Rechtsseite der Ehe begründet, ist keine Neuerung, sondern im Gegentheil ein uralter, von der gesammten römischen und germanischen Welt und auch von der Kirche im Mittelalter wie von den Reformatoren anerkannter Rechtsatz.“

Dieser Satz enthält Wahres und Falsches, Wahres, sofern darin das Gesändniß liegt, daß man mit der Civilehe, sofern sie schon die Ur-Römer und Ur-Germanen gehabt haben sollen, auf den

Boden des alten Heidenthums zurückgelehrt. Falsch ist der Satz, sofern bei den Römern in den besten Zeiten der Republik die Eheschließung in der Form der consarreatio ein religiöser Akt war, der nicht vor dem Prätor sondern den Priestern zum Abschluß kam, eine Form, welche erst die spätere Zeit der verfallenden Republik und untergehenden politischen Freiheit aufgehoben hat.

— Auch die Altkatholiken haben jetzt endlich, wornach ihr Herz so lang begehrt hat, einen „Bischof.“ Wenigstens tituliren sie Hrn. Reinkens so und geben sich die Miene, als glaubten sie es selbst. In Wahrheit müssen sie doch wissen, daß man alles karrikiren kann. Der neue „Bischof“ hat auch sein Amt bereits angetreten, denn also meldet der Telegraph:

Ein Hirtenbrief Reinkens bespricht die Situation der Altkatholiken und die Aufgabe des Bischofs. Er äußert bezüglich des bischöflichen Amtes: dasselbe sei kein Privilegium weniger Bevorzugter, sondern ein Dienst für die Gläubigen. Zum Bischofsamt gehöre auch Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit; als religiöse Pflicht des Gewissens wegen zu lehren. Der Bischof, welcher das nicht thut, übt Verrath an seinem Amte.

Das bischöfliche Amt nur „ein Dienst für die Gläubigen.“ Sofern daran Wahres ist, ist es eben Binsenwahrheit. Will Hr. Reinkens mehr als eine solche sagen, so liegt darin ein starker Anknag an den Gallicanismus. Schon der Gallicaner Richter, Doktor der Sorbonne, stellte den Satz auf, der Papp sei nur das caput ministeriale, exequens in der Kirche, indem er sich hiebei das Verhältniß zwischen kirchlichen Obern und Gläubigen in der gleichen Weise dachte, wie später Rousseau in seinem contrat social das Verhältniß der weltlichen Gewalt zu ihren Untergebenen dargestellt hat. Allein ganz abgesehen von der objectiven Wahrheit oder Falschheit der von Reinkens ausgesprochenen Sätze zeigt sich darin nur die Absicht der Liebedienerei nach oben und Popularitätshascherei nach unten. Diese Würdelosigkeit enthüllt deutlich den völligen Mangel an eigenem Werth und an Bewußtsein eines solchen im Altkatholizismus. In ängstlichem Bemühen klammert man sich

an die Mächte des Tages an und zeigt unwillkürlich, daß man das Wort nicht auf sich beziehen darf: Siehe ich bin bei Euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Und wo findet man da eigene Ideen? Ein bloßes Echo der Meinungen, die von oben herab und unten herauf einander entgegentönen. Und solche Geistesarmuth ohne Willens- und Gedankenkraft will als reformatorische Macht auftreten. Da gilt das Wort: Wenn das Salz taub geworden, womit soll man denn salzen!

Kirchenmusikalisches.

Freunde der Kirchenmusik möchten den Anlaß der Generalversammlung des Pius-Vereins in Zug dazu benützen, um Gesinnungsgenossen zu einer Spezialberatung über die kirchenmusikalischen Verhältnisse in der Schweiz zu versammeln. Sie haben hiezu den Abend des 20. Aug. (Mittwoch), nach der Vereinsführung, in Aussicht genommen und schlagen zur Verhandlung vor: Die Frage über Erstellung eines gemeinsamen Vesperals für Pfarrkirchen, sowie weitere von den Theilnehmern einzubringende Anträge. Das Nähere über Ort und Stunde kann und wird erst während der Generalversammlung bekannt gegeben.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebersrag laut Nr. 32:	Fr. 14,106. 81
Von zwei Jungfrauen	" 10. —
Aus der Pfarrei Neuenkirch	" 40. —
" " " Kappel und Bonningen	" 12. 45
" " " Olten	" 19. —
" " " Hochdorf	" 77. —
Von Herrn M. M. in Gersau	" 5. —
einigen Studenten an der Universität in Würzburg	" 19. —
Vom Knaben-Seminar in St. Georgen	" 45. —
Vom löbl. Kloster Wagdenau	" 100. —
Von der Pfarrengemeinde Schänis	" 84. —
" Sr. Gnaden Abt Leodegar von Rheinau	" 40. —
Vom Ehrw. Klosterfrauen in St. Katharinathal	" 40. —
Vom löbl. Frauenkloster in Weesen	" 10. —
	Fr. 14,608. 26
Abzüglich laut Nr. 26 dem Piusverein von Guggenbach zu viel notirte	" 4. 40
	Fr. 14,603. 86

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
 Von Ungenannt aus dem Kanton Luzern: 1 weiße Stole.
 Von Wittwe Ph. S. in B.: 1 Missale romanum.
 Von der Lit. Jungfrauen-Vereinschaft in Luzern durch Hochw. Frn. Spitalpfarrer Schnyder; 1 Gemälde mit Goldrahme, „Maria“ darstellend.
 Namens der Paramenten-Verwaltung Haberthür, Kaplan im Hof, in Luzern.

Katholisches Lehrlings-Patronat.

- a. Lehrlinge:
 Zu einem Schuster im Kant. Luzern.
 Ein fast ausgebildeter Buchdrucker in die franz. Schweiz.
 Ein St. Galler in ein Comptoir oder in ein Ladengeschäft.
 Einer wünscht zu einem Koch.
 Ein Anderer zu einem Mechaniker.

Einer aus der franz. Schweiz zu einem Bäcker, aber ohne Lehrgeld.
 Und ein ausgebildeter Schreiner aus der franz. Schweiz zu einem guten Meister.

b. Lehrmeister:

- Ein Schmied im St. Gallischen.
 Ein Bäcker in der franz. Schweiz.
 Ein Konditor an der Thurgauer Grenze.
 Ein Kleidermacher im Thurgau.
 In ein Ladengeschäft im Kant. Luzern.
 Ein Uhrenmacher im Kanton Freiburg.
 Ein Spengler im Toggenburg.

Das Lehrlingspatronat in Zonschwyl.

Patronat für die italienischen Arbeiter.

Von Sr. königl. Hoheit, dem Grafen v. Caserta, in Rorschach Fr. 50. —

Im Verlag von Gebr. Carl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benedictiner-Stiftes Maria-Einsiedeln im Studienjahre 1872/73.
 gr. 4°. 40 Seiten. Preis 1 Fr. 20 Cts.

Da das diesjährige Programm, verfaßt von P. Bernard Benziger, Präfect, dem unvergesslichen Rector P. Gall Morel als Schüler und Lehrer schildert, so wird dasselbe den vielen Freunden und Schülern des Verworgten eine willkommene Gabe sein. 41^a

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Die Staatsgefährlichen.

Erzählung für das Volk

von

Conrad von Bolanden.

8°. geh. Preis 35 Cents.

Der Name „Conrad von Bolanden“ ist hinreichend, um auch dessen genial gedachter Erzählung „Die Staatsgefährlichen“ in den weitesten Kreisen Eingang zu verschaffen.

Der billige Preis ermöglicht die größte Massenverbreitung. 42

Vorzügliches Mittel gegen

Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung eine Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4—8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung 1 Fr. 50 Rp. und einer Doppeldosis 3 Fr.

Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

14 **Balthasar Amstalden** in Sarnen (Obwalden).